

**Informationsmemorandum**  
zum Erwerb einer Beteiligung  
an der  
**EAM EnergiewendePartner GmbH**

## Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung wesentlicher Informationen .....	3
B. Einleitung und Ausgangslage .....	3
I. Darstellung der EAM-Gruppe .....	4
II. Geschäftsidee des EAM EnergiewendePartners .....	5
III. EAM EnergiewendePartner GmbH .....	5
1. Gesellschaftsrechtliche Struktur.....	5
2. Geschäftsmodell.....	6
C. Ausgestaltung der EAM EnergiewendePartner GmbH.....	8
I. Rechtliche Aspekte .....	8
1. Vergaberechtliches Inhouse Modell.....	8
2. Gesellschaftsrechtliche Besonderheiten .....	8
3. Kommunalrechtliche Anforderungen.....	9
4. Kartellrecht .....	10
II. Steuerung der Gesellschaft .....	10
1. Konsortialvertrag.....	10
2. Gesellschafterversammlung.....	11
3. Geschäftsführung .....	11
III. Erbringung und Beschaffung von Leistungen.....	11
D. Vorteile für kommunale Anteilseigner.....	12
E. Finanzierung der Gesellschaft.....	12
Anlagenverzeichnis.....	13

## **A. Zusammenfassung wesentlicher Informationen**

Kommunen, kommunale Einrichtungen und Landkreise im Geschäftsgebiet der EAM haben die Möglichkeit, sich an einer Gesellschaft, der „EAM EnergiewendePartner GmbH“ (nachfolgend „EWP“), zu beteiligen. Die EWP erbringt Leistungen zur Umsetzung der kommunalen Energiewende in den Sektoren Strom, Wärme, Mobilität sowie die Beratung, Projektierung, Umsetzung und das Projektmanagement einzelner Maßnahmen an die Gesellschafter. Gegenstand ist zudem der Betrieb energietechnischer Anlagen für kommunale Gesellschafter sowie die Lieferung von Strom und Wärme.

Die Erbringung der Leistungen an die Gesellschafter für den jeweiligen eigenen Bedarf erfolgt im Rahmen einer sog. Inhouse-Vergabe ohne Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens, so dass eine effiziente, ressourcenschonende, schnelle und rechtskonforme Umsetzung von Maßnahmen zur Energiewende erfolgen kann.

Die EWP agiert vergleichbar einem „Generalübernehmer“, indem sie ergänzend zu den eigenen Leistungen weitere Leistungen (Liefer-, Ausführungs- Finanzierungs- und Dienstleistungen) einkauft und alle diese Leistungen zu einem integrierten Gesamtleistungspaket für die Gesellschafter zusammenführt. Soweit die Leistungen nicht durch eigenes Personal der EWP erbracht werden, kommen andere Unternehmen der EAM-Gruppe sowie externe Dienstleister und Lieferanten zum Einsatz, die über die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verfügen.

Die EWP ist ein kommunales Unternehmen, welches interessierten Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen die Beteiligung an der Gesellschaft unkompliziert und zu attraktiven Konditionen anbietet.

## **B. Einleitung und Ausgangslage**

Die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende weg von fossilen Energieträgern hin zu regenerativen Energiequellen ist ein wichtiger Hebel zur Verlangsamung des Klimawandels und Abmilderung seiner Folgen. Der Erfolg dieser Herkulesaufgabe ist elementar für die gemeinsame Zukunft der Welt, Deutschlands und konkret der kommunalen Einrichtungen und des kommunalen Energieversorgers EAM.

Bei der dringend zu realisierenden Energiewende in Deutschland kommt den Kommunen eine doppelte Verantwortung zu:

- Zum einen stoßen Kommunen durch den Energieverbrauch in kommunalen Einrichtungen das klimaschädliche CO<sub>2</sub> aus, z. B. Rathäuser oder Schwimmbäder;
- zum anderen setzen die Kommunen die Rahmenbedingungen für klimaneutrales Wohnen und Arbeiten, z.B. durch Bebauungspläne mit Vorgaben zur Wärmeversorgung.

Um beiden Verantwortungen so nachzukommen, dass die politischen Vorgaben und die gesellschaftlichen Erwartungen erfüllt werden können, ist ein strategisches Konzept und seine schnelle Umsetzung mit verlässlichen Partnern erforderlich. Die Anteilseigner erwarten von ihrer EAM Lösungen und Vorschläge für die Umsetzung der Energiewende vor Ort.

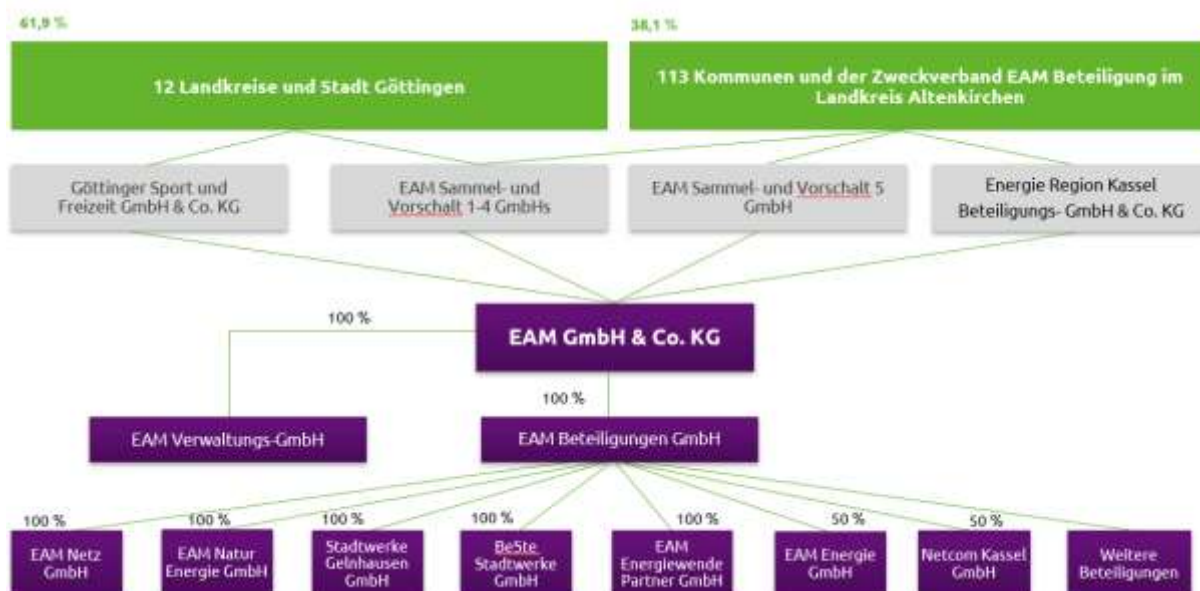
In mehreren gemeinsamen Gesprächen und Workshops mit Vertretern der EAM Anteilseigner, Mitarbeitern des EAM-Managements und externen Experten wurde ausgearbeitet, wie bestehende Synergien in einer Zusammenarbeit zwischen EAM und ihren Anteilseignern zur gemeinsamen Erfüllung der Klimaschutzziele genutzt werden können. Hierbei ist die Idee des EAM EnergiewendePartners entstanden.

## I. Darstellung der EAM-Gruppe

Die EAM GmbH & Co. KG (kurz: EAM) ist ein 100% kommunales Unternehmen. Ihre Anteilseigner sind die Stadt Göttingen, 12 Landkreise sowie 113 Städte und Gemeinden und der Zweckverband EAM-Beteiligungen im Landkreis Altenkirchen. Die EAM versorgt mit ihren Beteiligungsunternehmen rund 1,5 Mio. Menschen auf einem Gebiet von ca. 11.500 km<sup>2</sup> in weiten Teilen Hessens, Südniedersachsens, Ostwestfalens, Westthüringens sowie in Rheinland-Pfalz. Kerngeschäft der EAM ist der Betrieb des Strom- und Gasnetzes (Umsatzanteil ca. 90 %).

Seit Juli 2014 ist die EAM mit der EAM Energie GmbH auch mit einem Vertrieb für Strom und Gas am Markt aktiv. Die im Jahr 2022 gegründete EAM Natur Energie GmbH ist der sektorübergreifende Erzeuger, Vermarkter und Dienstleister für Erneuerbare Energien und CO<sub>2</sub>-freie Wärme. Sie plant, errichtet und betreibt Erzeugungs-, Verteilungs- und sonstige Einrichtungen in den Bereichen regenerativer Energien (Biomasse, Sonnenstrahlung, Windkraft, Wasserkraft, Geothermie), Wärme, Wasser, Strom, Kälte, Druckluft sowie Ladeinfrastruktur.

Die EAM beschäftigt aktuell insgesamt rund 1.300 Mitarbeiter an 20 Standorten. Die nachfolgende Grafik zeigt die aktuelle Beteiligungsstruktur der EAM Gruppe.



## **II. Geschäftsidee des EAM EnergiewendePartners**

Für die Kommunen stellen sich zahlreiche Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz, die bereits im Abschnitt „B. Einleitung und Ausgangslage“ beschrieben worden sind. In Kommunen und im kommunalen Umfeld liegen große Potenziale zu Minderung von Treibhausgasen. Deswegen steigt folglich auch seitens Politik und Gesellschaft der Druck, strategische und investive Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Klimaschutzziele zu ergreifen.

Die Energiewende spielt dabei eine wesentliche Rolle und der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien in verschiedenen Sektoren ist ein wichtiger Baustein zur Erreichung dieser Ziele. Die Schwierigkeiten für die Kommunen liegen im Wesentlichen darin, einen Überblick darüber zu erlangen, wo sie mit ihrer CO<sub>2</sub>-Bilanz steht und welche Maßnahmen die größte Wirkung haben, um den CO<sub>2</sub>-Verbrauch zu senken. Neben der Transparenz und Orientierung erfordert auch die Steuerung der Akteure zur Umsetzung der Maßnahmen personelle Kapazitäten und Fachwissen, welches in den Kommunen nicht im erforderlichen Umfang vorhanden ist und auch nicht kurzfristig aufgebaut werden kann.

Die EAM-Gruppe ist als Netzbetreiber für Strom und Gas sowie als regionaler Partner für energienahe Dienstleistungen und Produkte für erneuerbare Energien zentraler Akteur der Energiewende und wichtiger Ansprechpartner für ihre kommunalen Anteilseigner. Mit ihrer vorhandenen Expertise und Erfahrung verfügt die EAM-Gruppe über ein breites Leistungsspektrum in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität. Es bestehen somit gemeinsame Schnittpunkte und Synergien, die durch eine intensivere Zusammenarbeit zur gemeinsamen Erfüllung der Klimaschutzziele genutzt werden.

Die Zusammenarbeit ist dabei nicht als Sprint, sondern als Marathon zu sehen, es ist ein langfristig ausgelegtes Zusammenarbeitsmodell.

## **III. EAM EnergiewendePartner GmbH**

### **1. Gesellschaftsrechtliche Struktur**

Die Gesellschaft wurde als Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH (nachfolgend „EAMB“) gegründet, die dann bis zu 49 % der Anteile an interessierte Kommunen und Landkreise verkaufen wird.

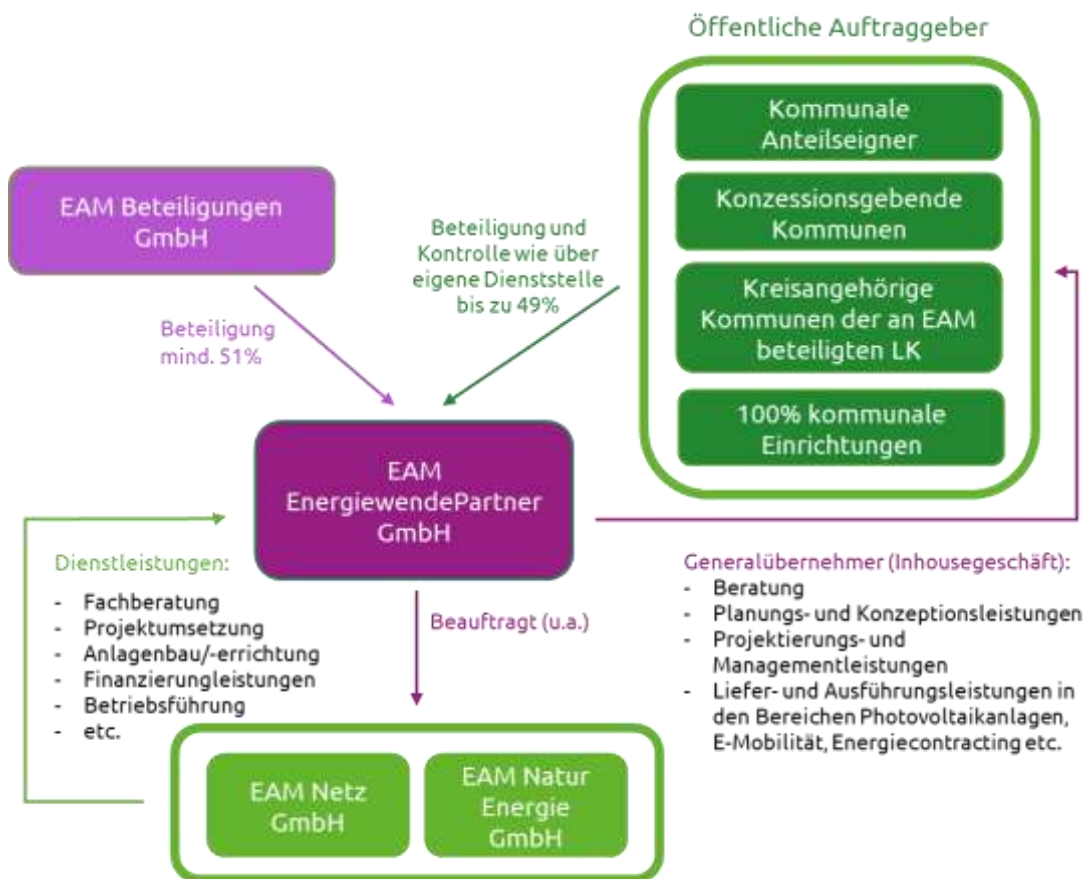
Anteilseigner können kommunale Anteilseigner der EAM sowie konzessionsgebende Kommunen, Zweckverbände, kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise, kreisangehörige Kommunen des Landkreises Altenkirchen und 100% kommunale Einrichtungen, die im Geschäftsgebiet der EAM tätig sind, werden.

Ausschließlicher Gesellschaftszweck der EWP ist die Erbringung von Leistungen zur Energiewende in den Sektoren Strom, Wärme, Mobilität sowie die Beratung, Projektierung, Umsetzung und das Projektmanagement einzelner Maßnahmen an die kommunalen Gesellschafter der EWP. Gegenstand ist zudem der Betrieb von Anlagen für die kommunalen Gesellschafter sowie die Lieferung von Strom und Wärme. Die EWP erbringt keine Leistungen an Private bzw. Gemeindebürger.

Die EWP wird abhängig von den eingehenden Beauftragungen eigenes Personal aufbauen. Soweit die Leistungen nicht durch eigenes Personal der EWP erbracht werden, kommen andere Unternehmen der EAM-Gruppe zum Einsatz (i.W. EAM Natur Energie und EAM Netz), sowie externe Dienstleister und Lieferanten, die über die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verfügen.

Es ist vorgesehen, dass sich interessierte Kommunen und Landkreise ab März 2023 an der Gesellschaft beteiligen können, ein späterer Beitritt ist möglich. Die Höhe des jeweiligen Anteils bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft. EAMB wird am Ende des Beteiligungsprozesses mindestens 51% der Anteile halten.

Die EWP ist gesellschaftsrechtlich wie eine eigene Dienststelle der beteiligten Kommunen strukturiert und wird mit eigenem Personal ihre operativen Prozesse so führen, dass die beteiligten Kommunen die EWP direkt und ohne Ausschreibung beauftragen können (Inhouse-Vergabe).



## 2. Geschäftsmodell

Bereits im Jahr 2022 hat die EAM mit ersten Kommunen das Pilotprojekt "EnergiewendePartner" gestartet. Hierbei übernimmt die EAM für Fragen rund um die Energiewende die Rolle des zentralen Partners der Kommune, der berät, Probleme analysiert, maßgeschneiderte Maßnahmen konzipiert und diese selbst oder mit weiteren regionalen Dienstleistern umsetzt. Die EAM begleitet die

Kommune bei dem Umsetzungsprozess als Projektmanager, Steuerer und Berater. Auf Basis der gesammelten Erfahrungen und darauf aufbauend wird die EWP folgende Leistungen anbieten.

Bei Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der EWP enthält die mehrjährige Energiewendepartnerschaft folgende Leistungen, strukturiert nach zwei Stufen und in drei Phasen.

- Die Basisstufe umfasst Beratungs- und Dienstleistungen in zwei aufeinander aufbauenden Phasen
  - Phase I: Ist-Analyse über den aktuellen Stand der Kommune (Erstellung der Energiebilanz, Analyse ihrer energetischen Infrastruktur und kommunalen Liegenschaften).
  - Phase II: Erstellung eines individuellen, umsetzungsorientierten Energiewendekonzeptes für die Kommune mit maßgeschneiderten Maßnahmen.
- Die Projektstufe umfasst Dienstleistungen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung
  - Phase III: Steuerung (Maßnahmenmanagement, Vernetzung, Präsenzveranstaltungen) sowie Umsetzung beauftragter Projekte, insbesondere die damit verbundenen wesentlichen Planungs- und Konzeptionierungsleistungen.

## Kooperation: Idee bis Umsetzung aus einer Hand



Für an der EWP beteiligte Gesellschafter erfolgt die Umsetzung beauftragter Projekte für den jeweiligen eigenen Bedarf im Rahmen einer Inhouse Vergabe ohne Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens. Sie genießen den Vorteil einer effizienten, ressourcenschonenden und schnellen Umsetzung der Projekte mit der EWP.

Das Leistungsportfolio der EWP in der Projektstufe umfasst nach aktuellem Stand der Überlegungen insbesondere Produkte wie Photovoltaikanlagen für Dächer kommunaler Liegenschaften, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität (Ladesäulen/Wallboxen), Energiecontracting (Wärme/Kälte) als Individual- oder Nahwärmecontracting und Straßenbeleuchtung.

## **C. Ausgestaltung der EAM EnergiewendePartner GmbH**

### **I. Rechtliche Aspekte**

#### **1. Vergaberechtliches Inhouse Modell**

Ziel ist es, dass die kommunalen Anteilseigner der EWP ohne Ausschreibung die Umsetzung von Energiewendemaßnahmen für kommunale Einrichtungen beauftragen können. Dazu bietet sich ein so genanntes Inhouse Modell an. Das bedeutet, dass die kommunalen Anteilseigner insofern keiner Ausschreibungspflicht unterliegen, wenn sie von einem von ihnen kontrollierten Unternehmen Produkte für die Umsetzung der Energiewende beziehen und dieses Unternehmen im Wesentlichen für seine Anteilseigner tätig wird. Diese Bedingungen werden mit der unmittelbaren Beteiligung der Kommune bzw. des Landkreises an der EWP und der Geschäftstätigkeit von EWP für ihre Anteilseigner erfüllt.

Die Inhouse-Struktur von EWP und ihren Anteilseignern wird ergänzend dadurch abgesichert, dass in der EWP mit eigenem Personal einen Eigenbetrag bzw. Wertschöpfungsanteil von mindestens 10-20% des Auftragswertes erbracht wird. Das wird in der EWP insbesondere durch den Einsatz eigener Projektsteuerer und Projektingenieure umgesetzt.

Die EAM hat ausdrücklich die vergaberechtlichen Aspekte des Modells von Experten der Kanzlei Noerr begutachten lassen. Diese haben bestätigt, dass das Modell vergaberechtskonform ist. Auf Wunsch stellt die EAM das Gutachten zur Verfügung.

#### **2. Gesellschaftsrechtliche Besonderheiten**

Die EWP ist gewerblich tätig und ist in der Rechtsform der GmbH gegründet worden. Diese Rechtsform hat sich als praktikabel erwiesen, da zum einen das vergaberechtliche Modell damit gut umgesetzt werden kann, zum anderen diese Rechtsform auch kommunalrechtlich aufgrund der Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital anerkannt ist und schließlich eignet sich die GmbH auch für den geplanten sukzessiven Beteiligungsprozess.

Mit der Satzung wird sichergestellt, dass die kommunalen Anteilseigner gemeinsam die Kontrolle der Gesellschaft ausüben. Lediglich bei ganz grundlegenden Entscheidungen und nur dort, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, kann EAMB mit ihren Stimmrechten Einfluss nehmen. Das dient auch der vergaberechtlichen Absicherung des Inhouse Modells.

Hervorzuheben ist, dass für die Gesellschafter keine Nachschusspflicht besteht.



### 3. Kommunalrechtliche Anforderungen

Die EWP erfüllt auch die Anforderungen des Kommunalrechts an eine Beteiligung durch eine Gemeinde.

Zu beachten sind hier die Vorschriften über die Beteiligung an Unternehmen des Privatrechts sowie über die wirtschaftliche Betätigung, insbesondere nach den Vorschriften §§ 121, 122 HGO; §§ 136, 137 NKomVG, §§ 107 - 108 GO NRW, §§ 71, 73 ThürKO, §§ 85, 87 GO RP.

Diese Normen erfordern zunächst eine zulässige wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde. Da die EWP allein für ihre kommunalen Anteilseigner und nicht für Dritte am Markt tätig wird, liegt ein Fall der Eigenbedarfsdeckung vor, den die Kommunalordnungen als zulässige wirtschaftliche Betätigung einstufen und nicht der Subsidiarität gegenüber privater Tätigkeit unterwerfen. Zudem erbringt die EWP gemäß ihrem Satzungszweck Leistungen zur Energiewende. Diese Tätigkeiten unterfallen der Energieversorgung und sind im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden ebenfalls von der Subsidiaritätsprüfung ausgenommen, vgl. § 121 Abs. 1a HGO bzw. § 136 Abs. 1, Nr. 3 NKomVG, § 107a Abs. 1 GO NRW, § 71 Abs. 3 ThürKO, § 85 Abs. 1 Nr. 3 GO RP.

Darüber hinaus müssen die weiteren Vorgaben zur Beteiligung an Unternehmen in Privatrechtsform eingehalten werden<sup>1</sup>. Hierzu muss insbesondere die Betätigung im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune bzw. des Landkreises stehen. Diese Anforderung wird dadurch erfüllt, dass die Anteile der kommunalen Gesellschafter nach der Einwohnerzahl bzw. des Projektpotenzials gestaffelt sind. Die Größenordnung der Anteile ist wie folgt vorgesehen:

Kommunaler Gesellschafter	Anteil	Kaufpreis
Kleine Kommune (bis 7.500 EW)	0,25%	7.500 €
Mittelgroße Kommune (bis 15.000 EW)	0,5%	15.000 €
Große Kommune (ab 15.001 EW)	0,75%	22.500 €
weitere Gesellschafter	0,25% bis 0,75%	7.500 € bis 22.500 €

Durch die Rechtsform der GmbH ist die erforderliche Haftungsbegrenzung gewährleistet. Eine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten oder Einzahlungspflichten in unbegrenzter Höhe werden weder aus der Satzung noch dem Konsortialvertrag der EWP begründet. Zudem erhalten die kommunalen Anteilseigner über die Stimmrechte in Höhe ihrer Beteiligung angemessenen Einfluss auf die Gesellschaft.

<sup>1</sup> § 122 HGO; § 137 NKomVG, § 108 GO NRW, § 73 ThürKO, § 87 GO RP.

Der Jahresabschluss ist entsprechend der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen. Die weiteren Vorgaben zum Jahresabschluss und des Haushaltsgrundsätzegesetzes werden eingehalten, sodass sämtliche kommunalrechtlichen Voraussetzungen zur Beteiligung an privaten Unternehmen eingehalten werden.

Schließlich ist es erforderlich, die Beteiligung bei der jeweiligen Kommunalaufsicht fristgerecht anzuzeigen.

Das Modell ist gesellschaftsrechtlich, kommunalverfassungsrechtlich und vergaberechtlich geprüft. Das Regierungspräsidium Kassel hat für Hessen bestätigt, dass es keine kommunalverfassungsrechtlichen Bedenken gibt. Aufgrund der vergleichbaren Rechtslage ist die Bewertung auch auf die anderen Bundesländer übertragbar. Dem Hessischen Städte- und Gemeindebund ist das Modell des EWP vorgestellt worden. In seiner umfassenden schriftlichen Stellungnahme vom März 2023 bestätigt der Hessische Städte- und Gemeindebund die kommunalverfassungsrechtliche und vergaberechtliche Konformität des Modells. Er teilt die Auffassung der Regierungspräsidiums Kassels und es besteht Einvernehmen mit dem Gutachten der Kanzlei Noerr. Die Kommunalaufsicht im Landkreis Altenkirchen und die Bezirksregierung Detmold schließt sich dem an.

Die Kommunalaufsicht in Niedersachsen und Hessen hat bei den ersten Beitrittskommunen bereits die Anzeigen als unbedenklich zurückgemeldet.

#### **4. Kartellrecht**

Die fusionskontrollrechtlichen Vorschriften werden bei dem Beteiligungsvorgang beachtet.

## **II. Steuerung der Gesellschaft**

Es ist eine zweigliedrige Organstruktur bestehend aus Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung vorgesehen.

### **1. Konsortialvertrag**

Im Konsortialvertrag werden einige Grundregeln der Zusammenarbeit in der Gesellschaft festgelegt. Der Konsortialvertrag ist als Anlage 1 beigefügt.

#### Verfügung über Geschäftsanteile:

Verfügungen über Geschäftsanteile an einen nicht kommunalen Gesellschafter sind nicht zulässig. Verfügungen über Geschäftsanteile zwischen der EAMB und einem kommunalen Gesellschafter erfordern keine Zustimmung.

#### Ausscheiden aus der Gesellschaft:

Im Falle des Ausscheidens eines kommunalen Gesellschafters ist der Anteil an EAMB zu übertragen. Ein kommunaler Gesellschafter kann aus der Gesellschaft durch eine Kündigung mit einer Frist von 12

Monaten zum Jahresende austreten, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2027.

Ein Ausschluss eines Gesellschafters und einer Einziehung eines Geschäftsanteils, insbesondere aus einem wichtigen in der (juristischen) Person des Gesellschafters liegenden Grund, ist zulässig.

In allen Fällen des Ausscheidens aus der Gesellschaft wird der Gesellschafter angemessen abgefunden. Die Abfindung entspricht dem Nennwert der Geschäftsanteile, soweit dies rechtlich zulässig ist, sonst dem niedrigsten noch zulässigen Wert der Geschäftsanteile.

#### Bezug von Leistungen:

Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, die von EWP angebotenen Leistungen/Produkte zu beziehen.

#### Beteiligung:

Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der EWP ist unabhängig von der Beauftragung der von EWP angebotenen Leistungen/Produkte möglich.

### **2. Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Jeder kommunale Anteilseigner erhält in der Gesellschafterversammlung mindestens die der Kapitalbeteiligung an der EWP entsprechenden Stimmrechte.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Um das Inhouse Modell nicht zu gefährden, wird EAMB soweit notwendig in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich keine eigenen Stimmrechte ausüben.

Beschlüsse bezüglich Grundsatzentscheidungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit. Diesbezüglich wird EAMB eigene Stimmrechte ausüben. Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Satzung der Gesellschaft.

### **3. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gesellschaft soll durch zwei Geschäftsführer erfolgen. Diese vertreten die Gesellschaft gemeinsam oder zusammen mit einem Prokuristen.

Ein Geschäftsführer wird durch die EAMB entsandt. Die kommunalen Anteilseigner können in der Gesellschafterversammlung einen weiteren Geschäftsführer bestellen.

Der von der EAMB entsandte Geschäftsführer soll einen Geschäftsführerdienstvertrag in der Gesellschaft erhalten. Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

### **III. Erbringung und Beschaffung von Leistungen**

Die EWP agiert vergleichbar einem „Generalübernehmer“, indem sie ergänzend zu den eigenen Leistungen weitere Leistungen (Liefer-, Ausführungs- Finanzierungs- und Dienstleistungen) einkauft

und alle diese Leistungen zu einem integrierten Gesamtleistungspaket für die beteiligten Kommunen zusammenführt.

Soweit die Leistungen nicht durch eigenes Personal der EWP erbracht werden, kommen andere Unternehmen der EAM-Gruppe zum Einsatz sowie externe Dienstleister und Lieferanten, die über die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verfügen. Dazu schließt die EWP Dienstleistungsverträge mit Unternehmen der EAM-Gruppe ab.

Die EWP bietet ihre Leistungen zu marktgängigen Preisen gegenüber ihren Gesellschaftern an. Dazu greift die EWP auf die effiziente Beschaffungsstruktur der EAM-Gruppe zurück und strebt eine maßvolle Rendite an.

#### **D. Vorteile für kommunale Anteilseigner**

Die EWP stellt für die beteiligten Kommunen wie auch für die EAM-Gruppe eine Win-Win-Situation dar. Für die EAM-Gruppe wirkt sich die Zusammenarbeit positiv auf die regionale Verbundenheit sowie den Produktvertrieb aus. Für die Kommunen entstehen Synergieeffekte durch Kosteneinsparung im Personal und zusätzliche Fachexpertise. Fehlende kommunale Ressourcen und Kompetenzen werden kompensiert. Zudem wird aufgrund der direkten Vergabe der Leistungen an EWP eine größere Geschwindigkeit und Qualität in der Umsetzung messbarer Klimaschutzmaßnahmen erzielt. Letztendlich profitieren alle Gesellschafter von den Erkenntnissen und Synergien durch die Vernetzung der Projekte über das gesamte Geschäftsgebiet der EAM.

Das haben auch die sieben ersten Gesellschafter der EWP (Dassel, Hardeggen, Jesberg, Kirchhain, Neustadt, Nörten-Hardenberg und Rauschenberg) mit ihrem Beitritt im September 2023 bekräftigt.

#### **E. Finanzierung der Gesellschaft**

Die EWP hat zu Beginn der Geschäftstätigkeit eine Eigenkapital-Ausstattung durch EAMB in Höhe von 3,0 Mio. € erhalten. Diese Eigenkapital-Ausstattung der Gesellschaft wird mit dem Kaufpreis, der über dem Nominalwert der Geschäftsanteile liegt, von den Kommunen quotaal übernommen.

Die EWP erzielt Erlöse über die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Basisstufe und des Projektmanagements in der Projektstufe gegenüber den beteiligten Kommunen. Mit diesen Erlösen werden die laufenden Kosten in der Basisstufe sowie die Kosten für das Projektmanagement in der Projektstufe gedeckt. Die weiteren Kosten für die Umsetzung konkreter Projekte in der Projektstufe werden aus den hierfür separat zu erteilenden Aufträgen gedeckt.

Der Geschäftsplan der EWP zielt auf eine durchschnittliche Gesamtkapitalrendite von 5% (nach Steuern) ab. Die EWP erzielt planmäßig anfängliche Verluste, nach deren Deckung Überschüsse an die Gesellschafter ausgeschüttet werden können. Mindestens 10% der Umsatzerlöse verbleiben in der EWP. Die maßvoll angesetzte Rendite korreliert mit dem Zweck der EWP: Die zügige Umsetzung der Energiewende steht vor Gewinnmaximierung.

EAM EnergiewendePartner GmbH

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Konsortialvertrag der EWP

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der EWP

Anlage 3: Geschäftsordnung der EWP